

BEILAGE „A“

MAUTERN AN DER DONAU Stadtgemeinde

Sachbearbeiter: Hr. Gattinger (DW 25)
gattinger@mautern-donau.gv.at
Aktenzahl:

Mautern, 26. Juli 2022

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern hat in seiner Sitzung vom 26. Juli 2022 unter TOP 4, (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahme und des „Umweltberichtes“) folgende

VERORDNUNG „A“

beschlossen:

§ 1: Aufgrund des § 25 (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Mautern a. d. Donau in der Katastralgemeinde Mautern (der Änderungspunkt 2 in – in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form) abgeändert.

§ 2: Die Plandarstellungen des Flächenwidmungsplanes (PZ.: MAUT-FÄ2-11908 - A) sowie des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK)“ (PZ.: MAUT-FÄ2-11908-OEK - A) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - sind gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl.Nr. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung auf Grundlage der DKM 10/2019 ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegen im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Heinrich Brustbauer)



Stadtgemeinde Mautern an der Donau
Rathausplatz 1, 3512 Mautern
T. +43 (2732) 83151, F. +43 (2732) 83151-12
stadtgemeinde@mautern-donau.gv.at

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich: 13:00 – 18:00 Uhr

Raiffeisenbank Krems
IBAN: AT193239700001703404 | BIC: RLNWATWWKRE

Kremser Bank AG
IBAN: AT112022800400418000 | BIC: SPKDAT21XXX

DVR-Nummer 000013188 | UID: ATU 16226206

mautern-donau.at

Sachbearbeiter: Hr. Gattinger (DW 25)
gattinger@mautern-donau.gv.at
Aktenzahl:

Mautern, 26. Juli 2022

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern hat in seiner Sitzung vom 26. Juli 2022 unter TOP 4, (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahme) folgende

VERORDNUNG „A“

beschlossen:

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 in der derzeit geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Mautern an der Donau in der Katastralgemeinde Mautern (Änderungspunkt 2 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form) abgeändert.

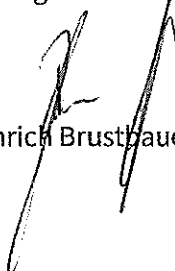
§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: MAUT - BÄ3 - 12025 - A, verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 in der derzeit geltenden Fassung) wie eine Neudarstellung auf Grundlage der DKM 10/2019 ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Die Plandarstellung liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister


(Heinrich Brustbauer)



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband Musikschule Wachau“ und hat seinen Sitz in Spitz, Hauptstraße 15a, 3620 Spitz.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. Bergern im Dunkelsteinerwald
2. Dürnstein
3. Mautern an der Donau
4. Rossatz-Arnsdorf
5. Spitz
6. Weißenkirchen in der Wachau

Stadtgemeinde Mautern a. D.					
Bezirk Krems					
Eing.		17. MAI 2022			
Bg	StR	GR	Sb	Scan	Bf
				1 0	

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der „Musikschule Wachau“.

§ 4

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.

(2) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden. Vertreter der jeweiligen Verbandsgemeinde ist der Bürgermeister. Der Gemeinderat kann jedoch auf Vorschlag des Bürgermeisters auch einen anderen Vertreter der Gemeinde und einen Ersatzmann aus seiner Mitte bestellen (§ 8 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(3) An den Sitzungen der Verbandsversammlung können Vertreter der in den Mitgliedsgemeinden beheimateten Musikkapellen und Chöre ohne Stimmrecht teilnehmen.

Dies sind:

Gemeinde Spitz – Singkreis Spitz, Wachauchor, Trachtenkapelle Spitz
Gemeinde Bergern – Bergerner Musikanten, Dunkelsteiner Blasmusik
Gemeinde Dürnstein – Trachtengruppe Dürnstein
Gemeinde Mautern – Trachtenkapelle Mautern, Kirchenmusik Mautern
Gemeinde Rossatz-Arnsdorf – Trachtenkapelle Rossatz, Musikverein Arnsdorf
Gemeinde Weißenkirchen – Männergesangsverein d'Wachauer, Trachtenkapelle
Wösendorf

(4) Mehrere verbandsangehörige Gemeinden können sich durch einen ihrer Vertreter in der Verbandsversammlung vertreten lassen, der für jede Gemeinde, die ihn entsendet, nach Maßgabe der ihm erteilten Vollmacht das Stimmrecht ausübt. Werden von einem Vertreter einer Gemeinde in der Verbandsversammlung mehrere verbandsangehörige Gemeinden vertreten, kann im Falle seiner Verhinderung ein Vertreter einer anderen verbandsangehörigen Gemeinde mit der Vertretung betraut werden. Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach der gemäß dem ersten Satz erteilten Vollmacht.

(5) Der Verbandsversammlung obliegt:

1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 5 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes sowie des Kostenersatzes (§ 11 der Satzungen).
2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes).
3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss.
4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz.
5. Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen (§ 13 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz),
6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(6) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit, bei Beschlüssen gemäß Abs. 5 Z.1 und 4 jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6

Verbandsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Leiter der Musikschule Wachau, sowie aus jeweils zwei von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden vorzuschlagenden Mitgliedern.

(2) Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes haben dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören; die übrigen Mitglieder müssen jedenfalls in den Gemeinderat einer niederösterreichischen Gemeinde wählbar sein.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Vorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.

(4) Dem Vorstand obliegen:

1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungsbereich der Versammlung gehörenden Angelegenheiten.
2. Erlassung von Verordnungen.
3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse.
4. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.
5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung des Leiters der Musikschule.
6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet.
7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(5) Zu einem gültigen Beschluss des Vorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7

Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Versammlung zu bestellen.

(2) Dem Verbandsobmann obliegen:

1. Die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Versammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 dem Vorstand obliegen,
2. die Angelobung der Mitglieder des Vorstandes nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz, und
3. alle übrigen Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

(3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Versammlung.

(4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels solcher Bestimmung durch das vom Vorstand berufene Mitglied des Vorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Vorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8 Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9 Amtsleiter

Zum Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes wird der Leiter der „Musikschule Wachau“ bestellt.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich (Semester) vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Versammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 11 Kostensätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen (Elternbeiträge; Subventionen) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat nach dem Verhältnis der Anzahl der den Schülern der jeweiligen Gemeinden gehaltenen Unterrichtseinheiten (=Unterrichtseinheitenquoten) am Beginn jedes Schuljahres zu erfolgen.
- (3) Die Höhe der Kostensätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 und 2 zu ermitteln.
- (4) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

(5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 12) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.

(6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 12

Laufende Vorauszahlungen

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalenderviertel Vorauszahlungen zu leisten. Ihre Höhe wird jeweils im Voranschlag festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils bis spätestens Ende November, Februar, Mai, August, zur Zahlung fällig.

(2) Der Berechnung der Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 20. Oktober des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Versammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.

(3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Unterrichtspersonal

(1) Auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 (in der jeweils geltenden Fassung) sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Sonderverträge (Werkverträge) nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen Sonderverträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.

(3) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes und nach folgenden Bestimmungen: Die verbandsangehörigen Gemeinden und das betroffene Unterrichtspersonal sollen sich innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis als aufgelöst.

(4) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Quote gemäß § 11 Abs. 2 zu tragen.

§ 14 Verwaltungspersonal

(1) Dem Gemeindeverband werden Gemeindebedienstete einer oder mehrerer verbandsangehöriger Gemeinden zur Verfügung gestellt: Über die Anzahl dieser Bediensteten und das Ausmaß der jeweiligen Beschäftigung sowie die Dauer der Zurverfügungstellung ist eine Vereinbarung zwischen dem Gemeindeverband beziehungsweise der (den) Gemeinde(n) abzuschließen. Für diese Vereinbarung ist der Verbandsvorstand namens des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Gemeinden nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung zuständig. Die Diensthoheit wird weiterhin von der zur Verfügung stellenden Gemeinde ausgeübt. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind, ist das Einverständnis seitens des Gemeindeverbandes einzuholen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 sind die Bediensteten für die Dauer der Zurverfügungstellung den Organen des Gemeindeverbandes gegenüber weisungsgebunden.

(3) Die Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse und sonstige Zuwendungen), sind vierteljährlich der zur Verfügung stellenden Gemeinde zu refundieren.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1, 2 und 3 ist es dem Gemeindeverband vorbehalten, eigenes Verwaltungspersonal zu beschäftigen. Auf das Verwaltungspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 (in der jeweiligen Fassung) sinngemäß Anwendung.

(5) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 richtet sich bei der Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes und nach den folgenden Bestimmungen: Die verbandsangehörigen Gemeinden und das betroffene Verwaltungspersonal sollen sich innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis als aufgelöst.

(6) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Quote gemäß § 11 Abs. 2 zu tragen.

§ 15 Vermögensrechtliche Ansprüche

(1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte (Musikinstrumente, Noten etc.) wieder in den Besitz der Einbringer über. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen.

Wobei die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu legen sind.

(2) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.

(3) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Vorstand durchzuführen. Der Vorstand bleibt jedenfalls - soweit es sich um Liquidation handelt - bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung.

§ 17 Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

(1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Versammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Versammlung mit Ablauf des Schuljahres wirksam, in dem dieses erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.

(2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten.

(3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 und sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 18 Auflösung des Gemeindeverbandes

(1) Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinde rück zu übertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist oder wenn zu besorgen ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag und alle ihm angehörige Gemeinden es verlangen.

(2) Der Gemeindeverband ist mit Nichterfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 bezeichneten Aufgaben aufzulösen.

§ 19 Übergangsbestimmungen

Die Musikschullehrer des Vereines Musikschule Wachau werden in den Personalstand des Gemeindeverbandes übernommen.

**Anhang zum
Personalüberlassungsvertrag**

gemäß NÖ Personalüberlassungsgesetz (NÖ PÜG, LBGI. 2010-0)
abgeschlossen zwischen

dem Überlasser

der Stadtgemeinde Mautern
Rathausplatz 1
3512 Mautern
vertreten durch Bürgermeister Heinrich Brustbauer

und

dem Beschäftiger

der Marktgemeinde Furth bei Göttweig
Obere Landstraße 65
3511 Furth bei Göttweig
vertreten durch Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger

- Der bestehende Personalüberlassungsvertrag wird bis 31. Juli 2022 in der bisherigen Form verlängert.
- Ab 01. August 2022 wird der Bedienstete DI(FH) Andreas Karl jeden Donnerstag im Ausmaß von 8:30 Stunden dem Beschäftiger im Bereich Bauverwaltung zur Verfügung gestellt.
- Im Bedarfsfall kann der Beschäftiger den Bediensteten zur Erstellung von Sachverständigengutachten in der Bauverwaltung anfordern. Die Anforderung erfolgt in mündlicher Absprache mit dem Bediensteten. Dieser teilt dem Überlasser den Zeitaufwand für die Begutachtungen mit. Der Stundenaufwand wird laut dem jeweils gültigen Stundensatz für einen Sachverständigen des Gemeindeverbandes Krems vom Überlasser an den Beschäftiger mit separater Kostennote vorgeschrieben.
- Diese Vereinbarung gilt rückwirkend ab 01. Juli 2022 und endet mit schriftlichem Widerruf des Überlassers oder des Beschäftigers.
- Alle anderen Punkte und Vereinbarungen des Personalüberlassungsvertrages bleiben unberührt.

Genehmigt in der Sitzung
des Gemeinderates der Stadtgemeinde
Mautern am 26. Juli 2022

Genehmigt in der Sitzung des
des Gemeinderates der Marktgemeinde
Furth bei Göttweig am 14. Juli 2022

Mautern am 26. Juli 2022

Furth am 14. Juli 2022

Für den Überlasser:

Für den Beschäftiger:

(Bürgermeister Heinrich Brustbauer)

Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger

(StR DI Gregor Mayer)

geschäftsführender Gemeinderat Name

(GR Anton Brustbauer)

Gemeinderat Name

(GR Mathias Maissner)

Gemeinderat Name